

Merkblatt

Hinweise zur Abfall- und Wertstoffentsorgung

(Gastronomie, Schnellgastronomie, Imbissstände, Feste, Veranstaltungen)

1. Nach § 1 des Landesabfallgesetzes ist jeder gehalten,
 - das Entstehen von Abfällen zu vermeiden,
 - die Menge der Abfälle zu vermindern,
 - die Schadstoffe in Abfällen gering zu halten,
 - zur stofflichen Verwertung der Abfälle beizutragen,
 - angebotene Rücknahmesysteme zu nutzen.
2. Es dürfen keine Einweggeschirre und sonstige Einwegmaterialien (wie z.B. Plastikteller, -becher, -bestecke, Getränkedosen, etc.) verwendet werden (Grundsatz der Abfallvermeidung). Der Einsatz von Mehrweggeschirr und Pfandflaschen, sowie der damit verbundenen Aufstellung/Errichtung von Spülmobilen ist technisch machbar und finanziell zumutbar.
3. Verwertbare Stoffe (Papier, Pappe, Glas, Metall, unbehandeltes Holz, Textilien, Styropor und sonstige Kunststoffe etc.) sind jeweils den im Ortenaukreis verhandenen Verwertungssystemen zuzuführen bzw. in den dafür vorgesehenen Behälter zur Abholung bereitzustellen (Grüne Tonne, Gelber Sack, Glascontainer). Zur Getrennthaltung der einzelnen Abfall- und wertstofffraktionen sind gekennzeichnete Behälter in ausreichender Zahl vor Ort aufzustellen.
4. Restmüll, d.h. stofflich nicht verwertbare Abfälle sind getrennt zu erfassen und zur Entsorgung durch die entsorgungspflichtige Körperschaft bereitzustellen, bzw. zu den entsprechenden stationären Anlagen zu bringen.

Bei Fragen erteilt die Abfallberatung beim Landratsamt Ortenaukreis gerne Auskünfte.

Das Merkblatt ist lediglich eine Gedankenstütze zu den wichtigsten Vorschriften. Gesetzesänderungen oder im Einzelfall weitere Auflagen können jederzeit möglich sein.